

## **Textliche Festsetzungen**

### **zum Bebauungsplan Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)**

#### **Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Bau GB**

1. Die Sondergebiete (SO) „Klinik, Schwesternwohnungen und Schwesternschulen“, mit Ausnahme SO 1, erhalten für den Kraftfahrzeugverkehr nur über den dargestellten Ein-fahrtsbereich Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Albert-Schweitzer-Straße / Schmeddingstraße.
2. Im Bereich SO 1 „Klinik“ ist nur ein Parkhaus zulässig.
3. Die Höhe der baulichen Anlagen im SO 1 „Klinik“ wird auf maximal 12,50 m festgesetzt.  
  
Für notwendige Erschließungs- und Funktionsanlagen wird ausnahmsweise eine Über-schreitung der Bauhöhe um 2,0 m zugelassen.  
  
Bezugspunkt für die Höhenangaben ist jeweils die Oberkante der fertiggestellten Wege und Straßen, die zur unmittelbaren Erschließung dienen, gemessen in der Mitte der Fas-sadenlänge des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteils. (§ 16 (2) 4 BauNVO i. V. m. § 18 (1) BauNVO)
4. Die festgesetzte private Grünfläche im Bereich SO 1 „Klinik“ ist, unter Verwendung von mittelgroßen Sträuchern, gärtnerisch zu gestalten. Erforderliche Zufahrten sind innerhalb der Grünfläche zulässig.
5. In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind, mit Ausnahme für die Fläche im Bereich SO 1 „Klinik“, dichtgestaffel-te Sträucher von mindestens 1,5 m Höhe anzupflanzen.

#### **Hinweis**

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen/Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

#### **Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingese-hen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe